
Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke

Gesetz zur Änderung des Bürger- und Polizeibeauftragengesetzes und weiterer Gesetze

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bürger- und Polizeibeauftragengesetzes und weiterer Gesetze

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Bürger- und Polizeibeauftragengesetzes**

Das Gesetz über den Bürger- und Polizeibeauftragten vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1435), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) wird wie folgt geändert:

1. In die Überschrift des Gesetzes wird nach den Worten „(Bürger- und Polizeibeauftragengesetz“ die Abkürzung „- BeBüPolG Bln)“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt ergänzt:
In Absatz 2 wird der Satz 3 angefügt:
„Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte ist eine oberste Landesbehörde.“
3. In § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„Zur Erledigung der Aufgaben nach diesem Gesetz und nach § 4a des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin (Petitionsgesetz) vom 25. November 1969, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1435), können der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte und das Abgeordnetenhaus ein gemeinsames Verfahren einrichten; der § 21 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz -

BlnDSG) vom 13. Juni 2018, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121), bleibt davon unberührt.“

4. § 10 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufgaben anderer gesetzlich geregelter Beauftragter und Ombudsstellen des Landes Berlin werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

5. In § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte ist nicht zuständig für Fragen der Diskriminierung im Schulwesen.“

Artikel 2 **Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz (LBG) vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt ergänzt:

In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Nummer „7.“ eine neue Nummer 8. angefügt:
„8. bei der oder dem Bürger- und Polizeibeauftragten: der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte.“

2. § 4 wird wie folgt ergänzt:

In § 4 Absatz 2 werden vor dem Wort „Dienstbehörde“ die Worte: „ , für die Beamtinnen und Beamten bei der oder dem Bürger- und Polizeibeauftragten die oder der Bürger- und Polizeibeauftragte“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt ergänzt:

In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Nummer „7.“ eine neue Nummer 8. angefügt:
„8. bei der oder dem Bürger- und Polizeibeauftragten: der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte.“

Artikel 3 **Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt ergänzt:

In § 5 Absatz 3 werden vor den Worten „des Rechnungshofes“ die Worte „ , des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten“ eingefügt.

2. § 28 wird wie folgt ergänzt:

In § 28 Absatz 2 werden vor dem Wort „und“ und nach den Worten „der Präsidenten“ jeweils die Worte „ , des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten“ eingefügt.

3. § 29 wird wie folgt ergänzt:

In § 29 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „des Rechnungshofes“ die Worte „ , des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten“ eingefügt.

4. § 41 wird wie folgt ergänzt:

In § 41 Absatz 3 werden nach den Worten „des Rechnungshofes“ die Worte „ , des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten“ sowie nach den Worten „den Präsidenten“ die Worte „ , dem oder der Bürger- und Polizeibeauftragten“ eingefügt.

5. § 119 wird wie folgt ergänzt:

In § 119 Absatz 2 werden nach den Worten „des Rechnungshofes“ die Worte „ , dem oder der Bürger- und Polizeibeauftragten“ eingefügt.

Artikel 4 **Änderung des Personalvertretungsgesetzes**

Das Personalvertretungsgesetz (PersVG) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird nach der Nummer 3. a) folgende Nummer 3. b) eingefügt:

„3. b) bei dem oder der Bürger- und Polizeibeauftragten: der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte,“

2. In § 8 wird nach der Nummer 3. a) folgende Nummer 3. b) eingefügt:

„3. b) bei dem oder der Bürger- und Polizeibeauftragten: der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte,“

Artikel 5 **Änderung des Partizipationsgesetzes**

Das Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin (Partizipationsgesetz - PartMigG) vom 5. Juli 2021, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2022 (GVBl. S. 584) wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 werden nach den Worten „Rechnungshof von Berlin“ und vor den Worten „und für die Berliner Beauftragte“ die Worte „ , für die oder den Bürger- und Polizeibeauftragten“ eingefügt.

Artikel 6 **Änderung des Laufbahngesetzes**

Das Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz - LfbG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117), wird wie folgt geändert:

In § 31 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Informationsfreiheit“ die Worte „und die Bürger- und Polizeibeauftragte oder den Bürger- und Polizeibeauftragten“ eingefügt.

Artikel 7 **Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes**

Das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) in der Fassung vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Informationsfreiheit“ die Worte „sowie die Bürger- und Polizeibeauftragte oder den Bürger- und Polizeibeauftragten“ eingefügt.

Artikel 8 **Änderung des Landesmindestlohngesetzes**

Das Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz - LMi-LoG Bln) vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 922), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.07.2022 (GVBl. S. 454) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden nach dem Wort „Informationsfreiheit“ die Worte „sowie des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten“ eingefügt.

Artikel 9 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Die Klarstellung ist notwendig, um Zweifel an der Behörden- und Dienstherreneigenschaft des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten auszuschließen. Die Ergänzung entspricht § 7 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG).

Zu Artikel 2-8

Es handelt sich um entsprechende Klarstellungen.

Berlin, 15. Dezember 2022

Saleh Schreiber
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Gebel Graf Franco
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Helm Schatz Schrader
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Gegenüberstellung des Gesetzeswortlauts

geltende Fassung	geänderte Fassung
<p data-bbox="201 367 632 472">Gesetz über den Bürger- und Polizeibeauftragten (Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz)</p> <p data-bbox="201 551 810 837">§ 3 (2) Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte ist in Ausübung seines oder ihres Amtes unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Er oder sie untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses, soweit seine oder ihre Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p data-bbox="201 1576 791 1756">§ 10 (4) § 18 findet sinngemäß auf den unabhängigen Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte Anwendung, soweit es um Fragen der Diskriminierung im Schulwesen geht.</p>	<p data-bbox="839 367 1422 472">Gesetz über den Bürger- und Polizeibeauftragten (Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz – BeBüPolG Bln)</p> <p data-bbox="839 512 1453 875">§ 3 (2) Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte ist in Ausübung seines oder ihres Amtes unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Er oder sie untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses, soweit seine oder ihre Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte ist eine oberste Landesbehörde.</p> <p data-bbox="839 916 1445 1536">§ 5 (4) Zur Erledigung der Aufgaben nach diesem Gesetz und nach § 4a des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin (Petitionsgesetz) vom 25. November 1969, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1435), können der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte und das Abgeordnetenhaus ein gemeinsames Verfahren einrichten; der § 21 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 13. Juni 2018, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121), bleibt davon unberührt.</p> <p data-bbox="839 1576 1442 1720">§ 10 (4) Die Aufgaben anderer gesetzlich geregelter Beauftragter und Ombudsstellen des Landes Berlin werden durch dieses Gesetz nicht berührt.</p> <p data-bbox="839 1760 1453 1865">§10 (5) Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte ist nicht zuständig für Fragen der Diskriminierung im Schulwesen.</p>

<p>Landesbeamtengesetz (LBG)</p> <p>§ 3 (1) Oberste Dienstbehörde ist für die Beamtinnen und Beamten</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Hauptverwaltung: die Senatsverwaltung, zu deren Geschäftsbereich die Dienstbehörde gehört,2. beim Abgeordnetenhaus: die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses,3. des Rechnungshofes: die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes,4. des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin: die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin,5. bei der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,6. der Bezirksverwaltungen: die für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung, für Beamtinnen und Beamte des Volkshochschuldienstes die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung,7. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise berufene Organ oder die insoweit bestimmte Stelle. <p>§ 4 (2) Für die Beamtinnen und Beamten beim Abgeordnetenhaus ist die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses, für die Beamtinnen und Beamten des Rechnungshofes die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes, für die Beamtinnen und Beamten des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin, für die Beamtinnen und Beamten bei der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Dienstbehörde.</p>	<p>Landesbeamtengesetz (LBG)</p> <p>§ 3 (1) Oberste Dienstbehörde ist für die Beamtinnen und Beamten</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Hauptverwaltung: die Senatsverwaltung, zu deren Geschäftsbereich die Dienstbehörde gehört,2. beim Abgeordnetenhaus: die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses,3. des Rechnungshofes: die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes,4. des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin: die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin,5. bei der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,6. der Bezirksverwaltungen: die für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung, für Beamtinnen und Beamte des Volkshochschuldienstes die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung,7. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise berufene Organ oder die insoweit bestimmte Stelle,8. bei der oder dem Bürger- und Polizeibeauftragten: der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte. <p>§ 4 (2) Für die Beamtinnen und Beamten beim Abgeordnetenhaus ist die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses, für die Beamtinnen und Beamten des Rechnungshofes die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes, für die Beamtinnen und Beamten des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin, für die Beamtinnen und Beamten bei der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, für die Beamtinnen und Beamten bei der oder dem Bürger- und</p>
---	---

<p>§ 5 (1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer, ohne oberste Dienstbehörde oder Dienstbehörde zu sein, für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständig ist. Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, bestimmt</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Bereich der Hauptverwaltung: die zuständige Senatsverwaltung; sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen,2. beim Abgeordnetenhaus: die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses,3. beim Rechnungshof: die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes,4. beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin: die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin,5. bei der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,6. im Bereich der Bezirksverwaltungen: das Bezirksamt,7. im Bereich der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise berufene Organ. <p>Ist eine Dienstvorgesetzte oder ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so nimmt die zuständige Dienstbehörde die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten wahr.</p>	<p>Polizeibeauftragten der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte Dienstbehörde.</p> <p>§ 5 (1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer, ohne oberste Dienstbehörde oder Dienstbehörde zu sein, für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständig ist. Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, bestimmt</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Bereich der Hauptverwaltung: die zuständige Senatsverwaltung; sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen,2. beim Abgeordnetenhaus: die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses,3. beim Rechnungshof: die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes,4. beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin: die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin,5. bei der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,6. im Bereich der Bezirksverwaltungen: das Bezirksamt,7. im Bereich der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise berufene Organ.8. bei der oder dem Bürger- und Polizeibeauftragten: der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte. <p>Ist eine Dienstvorgesetzte oder ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so nimmt die zuständige Dienstbehörde die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten wahr.</p>
--	--

<p>Landeshaushaltsordnung (LHO)</p> <p>§ 5 (3) Absatz 2 gilt nicht für die Einzelpläne des Abgeordnetenhauses, des Verfassungsgerichtshofes, des Rechnungshofes und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.</p> <p>§ 28 (2) Änderungen der Voranschläge des Präsidenten des Abgeordnetenhauses, des Rechnungshofes und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bedürfen des Einvernehmens der Präsidenten oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.</p> <p>§ 29 (3) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus, wenn er Änderungen in den Einzelplänen des Abgeordnetenhauses, des Rechnungshofes oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für erforderlich hält. Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus auch über das Ergebnis seiner Prüfung der Bezirkshaushaltspläne und teilt von ihm für erforderlich gehaltene Änderungen mit.</p> <p>§ 41 (3) In den Einzelplänen des Abgeordnetenhauses, des Rechnungshofes und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit werden Maßnahmen nach Absatz 1 von den Präsidenten oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit getroffen.</p> <p>§ 119 (2) Absatz 1 gilt auch gegenüber dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses, dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, dem Präsidenten des Rechnungshofes und dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, sofern diese ihr Einverständnis erklärt haben.</p>	<p>Landeshaushaltsordnung (LHO)</p> <p>§ 5 (3) Absatz 2 gilt nicht für die Einzelpläne des Abgeordnetenhauses, des Verfassungsgerichtshofes, des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten, des Rechnungshofes und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.</p> <p>§ 28 (2) Änderungen der Voranschläge des Präsidenten des Abgeordnetenhauses, des Rechnungshofes, des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bedürfen des Einvernehmens der Präsidenten, des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.</p> <p>§ 29 (3) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus, wenn er Änderungen in den Einzelplänen des Abgeordnetenhauses, des Rechnungshofes, des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für erforderlich hält. Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus auch über das Ergebnis seiner Prüfung der Bezirkshaushaltspläne und teilt von ihm für erforderlich gehaltene Änderungen mit.</p> <p>§ 41 (3) In den Einzelplänen des Abgeordnetenhauses, des Rechnungshofes, des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit werden Maßnahmen nach Absatz 1 von den Präsidenten, dem oder der Bürger- und Polizeibeauftragten oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit getroffen.</p> <p>§ 119 (2) Absatz 1 gilt auch gegenüber dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses, dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, dem Präsidenten des Rechnungshofes, dem oder der Bürger- und Polizeibeauftragten und dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, sofern diese ihr Einverständnis erklärt haben.</p>
---	--

<p>Personalvertretungsgesetz (PersVG)</p> <p>§ 7 Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist für die Dienstkräfte</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Hauptverwaltung: die Behörde oder Stelle, die für personalrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständig ist, im Geschäftsbereich der Polizeibehörde die Polizei Berlin,2. beim Abgeordnetenhaus: der Präsident des Abgeordnetenhauses,3. des Rechnungshofs: der Präsident des Rechnungshofs,3. a) beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,4. der Bezirksverwaltungen: das Bezirksamt, der Krankenhausbetriebe, soweit es sich nicht um Einzelpersonalangelegenheiten handelt, für die der Krankenhausbetrieb nicht zuständig ist: die Krankenhausleitung,5. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierzu berufene Organ, soweit das Personal nicht im Dienste des Landes Berlin steht. <p>§ 8 Oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist für die Dienstkräfte</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Hauptverwaltung: die Senatsverwaltung, zu deren Geschäftsbereich die Dienstbehörde gehört,2.	<p>Personalvertretungsgesetz (PersVG)</p> <p>§ 7 Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist für die Dienstkräfte</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Hauptverwaltung: die Behörde oder Stelle, die für personalrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständig ist, im Geschäftsbereich der Polizeibehörde die Polizei Berlin,2. beim Abgeordnetenhaus: der Präsident des Abgeordnetenhauses,3. des Rechnungshofs: der Präsident des Rechnungshofs,3. a) beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,b) bei dem oder der Bürger- und Polizeibeauftragten: der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte,4. der Bezirksverwaltungen: das Bezirksamt, der Krankenhausbetriebe, soweit es sich nicht um Einzelpersonalangelegenheiten handelt, für die der Krankenhausbetrieb nicht zuständig ist: die Krankenhausleitung,5. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierzu berufene Organ, soweit das Personal nicht im Dienste des Landes Berlin steht. <p>§ 8 Oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist für die Dienstkräfte</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Hauptverwaltung: die Senatsverwaltung, zu deren Geschäftsbereich die Dienstbehörde gehört,2.
---	--

beim Abgeordnetenhaus: der Präsident des Abgeordnetenhauses,	beim Abgeordnetenhaus: der Präsident des Abgeordnetenhauses,
3. des Rechnungshofs: der Präsident des Rechnungshofs, 3.a beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, 4. der Bezirksverwaltungen: die für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung, für Dienstkräfte des Volkshochschuldienstes die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, 5. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise berufene Organ, soweit das Personal nicht im Dienste des Landes Berlin steht.	3. des Rechnungshofs: der Präsident des Rechnungshofs, 3.a beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, 3.b bei dem oder der Bürger- und Polizeibeauftragten: der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte, 4. der Bezirksverwaltungen: die für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung, für Dienstkräfte des Volkshochschuldienstes die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, 5. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise berufene Organ, soweit das Personal nicht im Dienste des Landes Berlin steht.
Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin (Partizipationsgesetz – PartMigG) § 4 (1) Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung, für landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, für den Rechnungshof von Berlin und für die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft des Landes Berlin, den Verfassungsgerichtshof und für das Abgeordnetenhaus von Berlin soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (öffentliche Stellen).	Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin (Partizipationsgesetz – PartMigG) § 4 (1) Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung, für landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, für den Rechnungshof von Berlin, für die oder den Bürger- und Polizeibeauftragten und für die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft des Landes Berlin, den Verfassungsgerichtshof und für das Abgeordnetenhaus von Berlin soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (öffentliche Stellen).

<p>Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>§ 31 (2) § 6 Absatz 3 Satz 3, § 17 Absatz 1 Satz 3 und § 19 Absatz 2 und 3 gelten nicht unmittelbar für das Abgeordnetenhaus Berlin, den Rechnungshof von Berlin sowie den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Diese regeln die jeweiligen Bereiche unter Berücksichtigung ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Stellung in eigener Verantwortung.</p>	<p>Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>§ 31 (2) § 6 Absatz 3 Satz 3, § 17 Absatz 1 Satz 3 und § 19 Absatz 2 und 3 gelten nicht unmittelbar für das Abgeordnetenhaus Berlin, den Rechnungshof von Berlin sowie den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und die Bürger- und Polizeibeauftragte oder den Bürger- und Polizeibeauftragten. Diese regeln die jeweiligen Bereiche unter Berücksichtigung ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Stellung in eigener Verantwortung.</p>
<p>Landesgleichstellungsgesetz (LGG)</p> <p>§ 1 (1) Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), für landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), für die Gerichte des Landes Berlin, für den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin, den Rechnungshof von Berlin und den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.</p>	<p>Landesgleichstellungsgesetz (LGG)</p> <p>§ 1 (1) Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), für landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), für die Gerichte des Landes Berlin, für den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin, den Rechnungshof von Berlin und den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Bürger- und Polizeibeauftragte oder den Bürger- und Polizeibeauftragten.</p>
<p>Mindestlohngesetz für das Land Berlin</p> <p>§ 2 Dieses Gesetz gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), der landesunmittelbaren öffentlich rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), der Hochschulen, der Gerichte des Landes Berlin, des Abgeordnetenhauses von Berlin, des Rechnungshofs von Berlin und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.</p>	<p>Mindestlohngesetz für das Land Berlin</p> <p>§ 2 Dieses Gesetz gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), der landesunmittelbaren öffentlich rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), der Hochschulen, der Gerichte des Landes Berlin, des Abgeordnetenhauses von Berlin, des Rechnungshofs von Berlin und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten.</p>